

147/A XXI.GP

ANTRAG

der Abgeordneten Parnigoni
und Genossen

betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Gebührengesetz geändert wird

Der Nationalrat wolle beschließen:

**Bundesgesetz,
mit dem das Gebührengesetz geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr. 267, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 194/1999, wird wie folgt geändert:

1. Im Artikel I § 14 lautet in der Tarifpost 15 Zulassungsscheine und Überstellungsfahrtscheine (§§ 41 und 46 KFG, BGBl. Nr. 267, in der jeweils geltenden Fassung) der Absatz 1:

„(1) Bescheinigungen, die von einer gemäß § 40 a KFG 1967, BGBl. Nr.267, in der jeweils geltenden Fassung, eingerichteten Zulassungsstelle

- a) aus Anlass der Zulassung zum Verkehr über die erfolgte Zulassung ausgestellt werden (Zulassungsschein), feste Gebühr... 600,-- S.
- b) über die erteilte Bewilligung von Überstellungsfahrten ausgestellt werden (Überstellungsfahrtschein), feste Gebühr...1.050,-- S.“

2. Nach Artikel IV § 37 Abs. 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt.

„(1a) Artikel I § 14 Tarifpost 15 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes
BGBl. I Nr./2000 tritt mit 1. Mai 2000 in Kraft“

Zuweisungsvorschlag: Finanzausschuss

Es wird die Durchführung einer Ersten Lesung gemäß § 69 Abs. 4 GOG binnen drei Monaten verlangt.

Erläuterungen

Im Rahmen des Gebührengesetzes 1997 wurde eine drastische Erhöhung der Stempelgebühren vorgesehen. Auf Grund von Protesten von Autofahrerverbände wurde im Rahmen einer weiteren Novelle des Gebührengesetzes diese bis zum Inkrafttreten der privaten Kfz - Zulassung ausgesetzt.

Seit Anfang Dezember 1999 wird die Kfz - Zulassung von den Versicherern österreichweit durchgeführt. Die Kosten für die private Zulassung sind gesetzlich geregelt:

- Die Versicherungen dürfen einen Kostenersatz von bis zu S 400,-- einheben mit Mehrwertsteuer von maximal S 480,--.
- Mit dem Start des flächendeckenden Vollbetriebes ab 6. Dezember 1999 beträgt die kombinierte Gebühr für An - und Abmeldung S 1.500,--.
- Zusätzlich fallen auch Kosten für die Kennzeichentafeln (PKW S 120,-- und die Prüfplankette S 15,--) an.

Dem Obolus von maximal S 480,-- für die Versicherungen steht eine konkrete Leistung gegenüber. Die Behörde hält jedoch ab 6. Dezember um S 480,-- mehr an Gebühr als zuvor.

Da die Behörde ihre Dienstleistungen durch die Privatisierung wesentlich reduzieren konnte und damit der Verwaltungsaufwand sinkt, ist statt der bisherigen Erhöhung eine Absenkung von der ursprünglichen Höhe von S 1.000,-- um die Höhe des übernommenen Verwaltungsaufwandes durch die Versicherer auf nunmehr S 600,-- vorzusehen.